

19. Wahlperiode

Die Vorsitzende  
des Ausschusses für Bildung,  
Jugend und Familie

mehrheitlich – mit CDU und SPD gegen AfD bei Enthaltung GRÜNE und LINKE
--

<b>An Haupt</b>
-----------------

## **Beschlussempfehlung**

des Ausschusses für Bildung,  
Jugend und Familie  
vom 30. Mai 2024

zum

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/1619

**Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen und  
kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem  
Berliner Landeshaushalt (Berliner  
Stiftungsfinanzierungsgesetz – BlnStiftFinG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/1619 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
  - b. In Abs. 4 werden nach den Worten „kommunalpolitische Bildungswerke“ die Worte „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.
  - c. In Abs. 4 werden nach den Worten „Land Berlin“ die Worte „und ihre Tätigkeiten haben Bezug zum Land Berlin“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Förderfähig sind nur politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne des § 1, wenn die Abgeordneten der ihnen nahestehenden Partei in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Faktionsstärke in das Abgeordnetenhaus eingezogen sind. Ist eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert worden, ist es unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Abgeordnetenhaus vertreten ist.

(2) Nicht förderfähig sind politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke, wenn

1. die von der jeweiligen Partei auf Bundesebene anerkannte Stiftung gemäß § 2 Absatz 4 und 5 des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG) vom 19. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 383) nicht förderfähig ist.

2. die nahestehende Partei, die die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk nach § 1 Absatz 1 anerkannt hat, von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

3. diese in einer Gesamtschau nicht die Gewähr dafür bieten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere für Menschenwürde, Menschenrechte und Demokratie, aktiv einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk mit ihrer künftigen Arbeit diese Gewähr nicht bieten, sind insbesondere:

a) dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk oder die nahestehende Partei im Verfassungsschutzbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder einer Landesbehörde für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch benannt sind;

b) sonst feststeht, dass sie oder von ihnen beschäftigte, beauftragte oder sonst bei ihnen mitwirkende Personen, die die inhaltliche Arbeit wesentlich beeinflussen können, verfassungsfeindliche Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne der §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-

verfassungsschutzgesetzes, § 5 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin verfolgen;

c) Aktivitäten und Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit nicht im Sinne der Nummer 3 Satz 1 dienlich sein wird; oder

d) Dokumente, wie Satzung und Grundsatzbeschlüsse, die diese Gewähr nicht bieten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den nach § 2 förderfähigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken wird auf Antrag ein Anteil an den für politische Bildungsarbeit im Haushaltsplan des Landes Berlin für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt. Von den insgesamt für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln, steht den kommunalpolitischen Bildungswerken ein Anteil von 20 von 100 zu. Die Mittel des jeweiligen kommunalpolitischen Bildungswerks ermitteln sich ab dem einer Abgeordnetenhauswahl folgenden Haushaltsjahr aus einem für alle förderfähigen Bildungswerke gleichen Sockelbetrag in Höhe von 30 von 100, ergänzt um einen variablen Teil, der sich anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen bestimmt. Die Mittel der jeweiligen politischen Stiftung ermitteln sich ab dem einer Abgeordnetenhauswahl folgenden Haushaltsjahr anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen.“

b. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Förderfähigkeit entfällt mit Ablauf des laufenden Haushaltsjahres, wenn die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 3 werden die Worte „durch Verwaltungsvorschrift“ gestrichen.

b. Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 4 zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die gemäß § 4 zuständigen Stellen sind befugt, beim Bundesamt für Verfassungsschutz und der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin Erkundigungen einzuholen, ob von der politischen Stiftung, dem kommunalpolitischen Bildungswerk oder von ihnen beschäftigte, beauftragte oder sonst bei ihnen mitwirkende Personen, die die inhaltliche Arbeit wesentlich beeinflussen können, verfassungsfeindliche Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne der §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 5 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin verfolgen. Für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Gesetzes dürfen nach Satz 1 und 2 erhobene personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden.“

6. § 7 wird folgt geändert:

a. Im Titel wird nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „und Finanzierung“ eingefügt.

b. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke erhalten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die vorgesehene Förderung rückwirkend ab Beginn des Jahres 2024.“

Berlin, den 30. Mai 2024

Die Vorsitzende  
des Ausschusses für Bildung,  
Jugend und Familie

Sandra Khalatbari

mehrheitlich mit CDU, SPD und GRÜNE gegen AfD bei Enthaltung LINKE
---

<b>An Plen</b>
----------------

**Hierzu:  
Dringliche Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses  
vom 12. Juni 2024

zum

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/1619  
**Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen und  
kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem  
Berliner Landeshaushalt (Berliner  
Stiftungsfinanzierungsgesetz – BlnStiftFinG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/1619 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie angenommen.

Berlin, den 12. Juni 2024

Der Vorsitzende  
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt